

# AO-Basics

## FESTSETZUNG

---

### ARBEITSBUCH





The banner highlights various examio services:

- 1.200+ Lernvideos**
- 3.000+ Lerntexte**
- 100% Remote**
- Immer Up-to-Date** (Laufend aktualisiert)
- Abendlehrgang** mit 120 Abendterminen (inkl. zukünftiger Aufzeichnung)
- Regelmäßiges Gruppenmentoring**
- Klausuren auf IHK-Niveau**
- 250+ Webinare pro Jahr zu allen Themen**
- Falltraining mit 90+ Übungsfällen** auf Klausurniveau für deine optimale Nachbereitung inkl. 90+ Seiten Musterlösung
- Digitale Lernpfade mit allen Online-Kursen**
- Prüfungsplaner** Mit persönlichem Dashboard zum Tracken deines Lernfortschritts
- 43% ~~349€~~**
- 199€ pro Monat**
- All-inclusive** Alle Inhalte in einem Paket
- 2x pro Jahr intensive Prüfungsvorbereitung**
- ✓ Klausurtechniken**
- ✓ Intensivkurse**
- ✓ Nachhilfetermine**
- Durchsuchbare Datenbank**
- 4.000+ Quizfragen** Interaktive Übungsaufgaben für die direkte Wissensüberprüfung



<https://one.examio.de/bilanzbuchhalter>

## IMPRESSUM:

### Wirtschaftsteacher

Jens Köhler  
Essener Straße 100  
04357 Leipzig



+49 (0) 179 – 675 18 04



info@wirtschaftsteacher.de

Rechtsstand: Dezember 2025

## AGENDA

**GRUNDLAGEN ZUR  
ABGABENORDNUNG**

**1**

**STEUERERKLÄRUNG**

**2**

**STEUERBESCHEID UND  
STEUERANMELDUNG**

**3**

**FESTSTELLUNGSVERFAHREN**

**4**

**FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG**

**5**

---

**K A P I T E L**

---

**GRUNDLAGEN DER  
ABGABENORDNUNG**

---

---

**AO-BASICS: FESTSETZUNG**

---

## EINORDNUNG DER ABGABENORDNUNG

Die Abgabenordnung ist das  
**Grundgesetz der Steuerrechts (Mantelgesetz)**.

u.a.

- Begriffsdefinitionen
- Fristen und Termine
- Zuständigkeiten
- Einspruch

**aber auch:** Steuerfestsetzung

### Einzelsteuergesetze

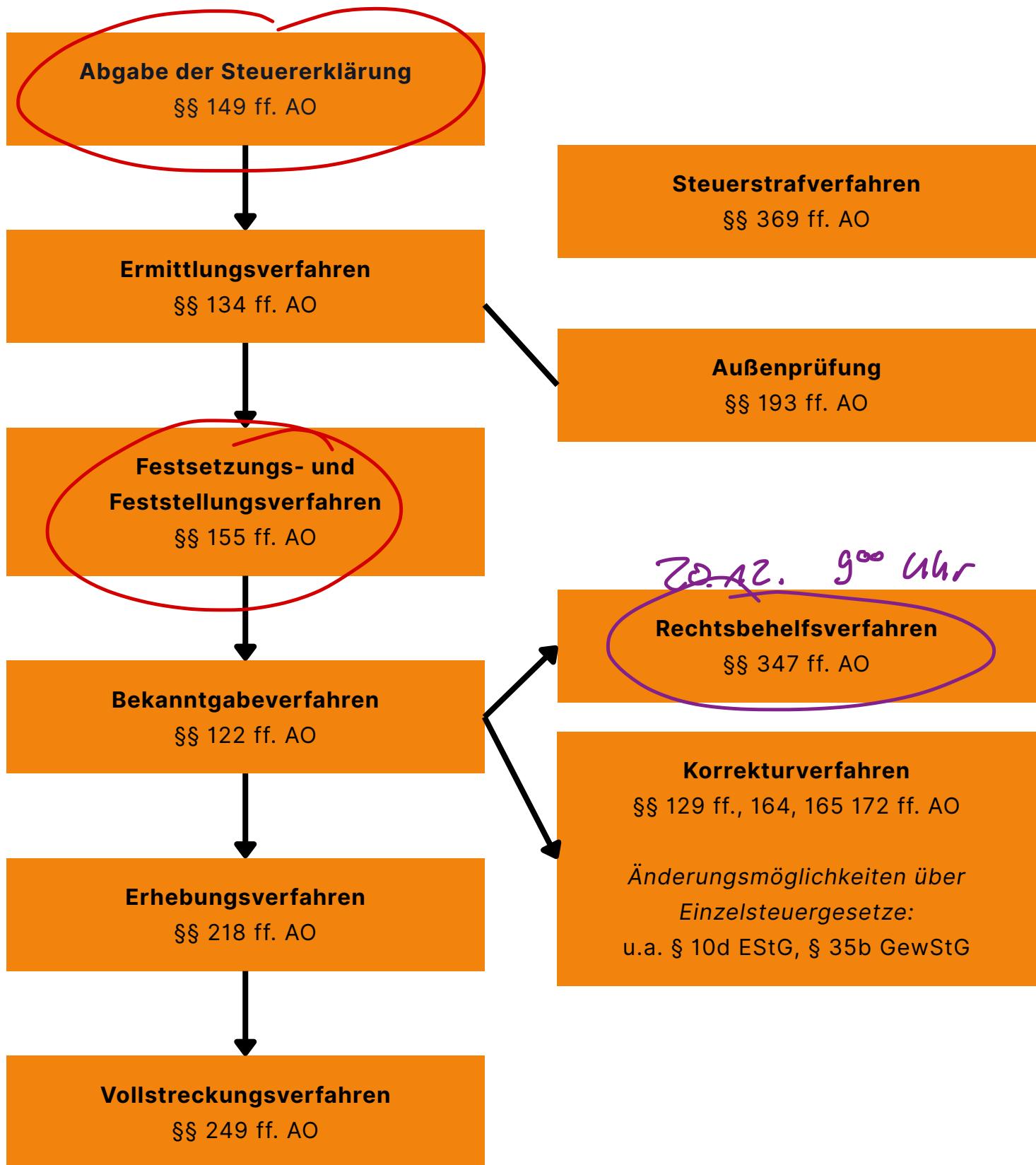
- Steuerbarkeit
- Steuerpflicht
- BMG
- Steuersatz

### Einkommensteuergesetz

### Umsatzsteuergesetz

### Körperschaftsteuergesetz

## ABLAUF DES BESTEUERUNGSVERFAHRENS



Quelle: in Anlehnung an Bundesfinanzministerium der Finanzen

# NOTIZEN

---

**K A P I T E L**

---

**STEUERERKLÄRUNG**

---

**AO-BASICS: FESTSETZUNG**

---

## STEUERERKLÄRUNG

### Abgabepflicht

#### § 149 Abs. 1 AO

Die **Steuergesetze bestimmen**, wer zur Abgabe einer Steuererklärung **verpflichtet** ist. Zur Abgabe einer Steuererklärung **ist auch verpflichtet**, wer hierzu von der **Finanzbehörde aufgefordert** wird. [...]



Abgabepflicht ergibt sich den jeweiligen **Einzelsteuergesetzen**.

- für die Einkommensteuer: § 56 EStDV, § 46 Abs. 2 EStG
- für die Umsatzsteuer: § 18 UStG
- für die Gewerbesteuer: § 25 Abs. 1 GewStDV, § 14a GewStG
- für die Körperschaftsteuer: § 31 KStG

### Abgabefrist

#### § 149 Abs. 2 AO - **unberatene Fälle**

Soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen, sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr [...] beziehen, **spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres** [...] abzugeben. [...]



z.B. 2024 → 31.07.2025

#### § 149 Abs. 3 AO - **beratene Fälle**

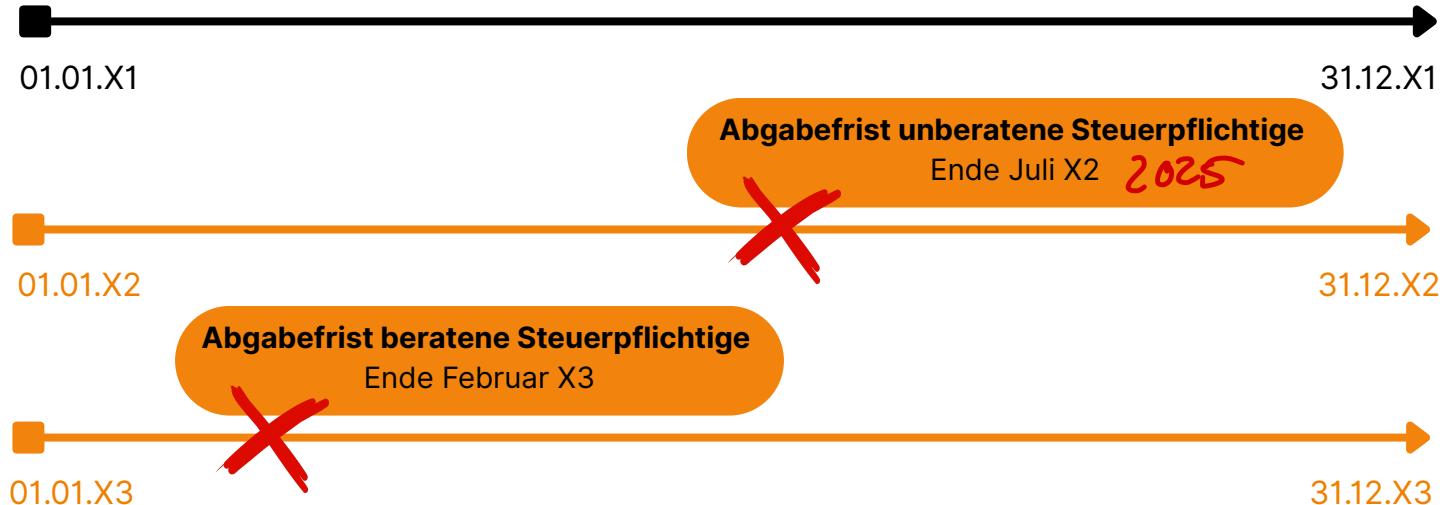
Sofern Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes beauftragt [...] so sind diese Erklärungen [...] **spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar** [...] **des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres** abzugeben.



z.B. 2024 → 28.02.2026

## STEUERERKLÄRUNG

Steuerjahr X1 **2024**



### Fristverschiebungen im Zuge von Corona (Art. 97 § 36 Abs. 1 und 3 EGAO)

Für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2023 wurden die Erklärungsfristen für **nicht beratene** Fälle verlängert. Seit dem Veranlagungszeitraum 2024 gelten für die nicht beratenen Fälle wieder die o.g. Regelungen.

Für die **berateten** Fälle gelten für die Veranlagungszeiträume 2019 bis 2024 verlängerte Erklärungsfristen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 gelten in beratenen Fällen wieder die o.g. Regelungen.

Für den Veranlagungszeitraum 2024 gilt beispielsweise noch für beratene Fälle noch eine verlängerte Erklärungsfrist. Anstelle des 28. Februar 2026 kann in beratenen Fällen bis zum 30. April 2026 abgegeben werden.

## VERSPÄTETE ABGABE DER STEUER-ERKLÄRUNG (VERSPÄTUNGSZUSCHLAG)

### § 152 Abs. 1 AO

*Ermessen*

Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung **nicht oder nicht** fristgemäß **nachkommt**, **kann** ein **Verspätungszuschlag** festgesetzt werden. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags **ist abzusehen**, wenn der Erklärungspflichtige glaubhaft macht, dass die Verspätung entschuldbar ist; [...].



**Kann-**  
Regelung

### § 152 Abs. 2 AO

*kein Ermesse*

2024: 31.07.2025  
→ 28.02.2026

Abweichend von Absatz 1 **ist** ein **Verspätungszuschlag** **festzusetzen**, wenn eine Steuererklärung, [...]

1. **nicht** binnen **14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs** [...], [...] abgegeben wurde. (⇒ StB)  
= **Steuerjahr**



**Muss-**  
Regelung

### § 152 Abs. 3 AO

Absatz 2 **gilt nicht**,

1. wenn die Finanzbehörde die **Frist für die Abgabe** der Steuererklärung nach § 109 **verlängert hat** oder diese Frist rückwirkend verlängert,
2. wenn die **Steuer auf null Euro oder auf einen negativen Betrag festgesetzt** wird, [...].



Ausnahmen  
der **Muss-**  
Regelung

- § 152 Abs. 1 AO regelt grundsätzlich ein **Ermessen** des Finanzamtes, wenn der Steuerpflichtige kein Verschulden an der Verspätung hat.
- § 152 Abs. 2 AO regelt Fälle, wenn denen ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden muss. Das Finanzamt hat dabei **kein Ermessen**.
- § 152 Abs. 3 AO regelt die **Ausnahmen von der verpflichtenden Festsetzung** des Verspätungszuschlages nach Absatz 2.

## VERSPÄTETE ABGABE DER STEUER-ERKLÄRUNG (VERSPÄTUNGSZUSCHLAG)

### Berechnung des Verspätungszuschlages

#### § 152 Abs. 5 S. 2 AO

*ESt / USt / USt*



[...] Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr [...] beziehen, beträgt der **Verspätungszuschlag** für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung **0,25 Prozent** der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, **mindestens jedoch 25 Euro** für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. [...].

#### § 152 Abs. 6 AO



Für Erklärungen zur **gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen**, für Erklärungen zur **Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags** und für **Zerlegungserklärungen** gelten vorbehaltlich des Absatzes 7 die Absätze 1, 2 und 3 Nummer 1 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung **25 Euro**.

#### § 152 Abs. 7 AO



Für Erklärungen zu **gesondert festzustellenden einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften** beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung **0,0625 Prozent** der positiven Summe der festgestellten Einkünfte, **mindestens jedoch 25 Euro** für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

## VERSPÄTETE ABGABE DER STEUER-ERKLÄRUNG (VERSPÄTUNGSZUSCHLAG)

### § 152 Abs. 10 AO

Der Verspätungszuschlag ist auf **volle Euro** abzurunden und darf **höchstens 25 000 Euro** betragen.



### Fälle zum Verspätungszuschlag:

**Berechnen Sie den Verspätungszuschlag!** (keine Corona-Sonderregeln)

**Fall 1:** Der Unternehmer Tim Taler hat keinen Steuerberater und gibt seine Einkommensteuererklärung für 2024 am 05. November 2025 ab. Sein Einkommensteuerbescheid wird mit einer festgesetzten Einkommensteuer von 3.400 € erlassen.

**Lösung:**

31.07.2025 § 149(2) AO (4 Monat)

$$\text{§ 152 (5) S.2 AO} \quad 0,25\% \times 3.400 \text{ €} = 8,50 \text{ €} < 25 \text{ €} \\ 25 \text{ €} \times 4 \text{ Monat} = \underline{100 \text{ €}}$$

**Abwandlung zu Fall 1:** Die festgesetzte Steuer beträgt 11.800 €.

**Lösung:**

**Fall 2:** Der Unternehmer Tim Taler hat seinen Steuerberater beauftragt die gesonderte Feststellung 2023 für seinen Gewerbebetrieb einzureichen. Aufgrund eines internen Fehlers wurde die Erklärung erst am 28. Dezember 2027 eingereicht.

**Lösung:**

## VERSPÄTETE ABGABE DER STEUER-ERKLÄRUNG (VERSPÄTUNGSZUSCHLAG)

**Fall 3:** Der Unternehmer Tim Taler hat keinen Steuerberater und gibt seine Umsatzsteuererklärung für 2024 am 12. Oktober 2028 ab. Sein Umsatzsteuerbescheid wird mit einer festgesetzten Umsatzsteuer von 350.000 € erlassen.

31.07.2026 → 12.10.2028 (39 Monate)

**Lösung:**

$$350.000 \text{ €} \times 0,25\% = 875 \text{ €} > 25 \text{ €}$$

$$875 \text{ €} \times 39 \text{ M.} = 34.125 \text{ €} \text{ max. } \underline{\underline{25.000 \text{ €}}}$$

**Fall 4:** Der Unternehmer Tim Taler hat durch seinen Steuerberater die Steuererklärung für die Einkommensteuer 2024 am 02. Januar 2026 abgeben lassen. Die Einkommensteuer wurde auf 7.800 € festgesetzt.

**Lösung:**

## VERSPÄTETE ABGABE DER STEUER-ERKLÄRUNG (VERSPÄTUNGSZUSCHLAG)

### § 152 Abs. 10 AO

Der Verspätungszuschlag ist auf **volle Euro abzurunden** und darf **höchstens 25 000 Euro** betragen.



### Fälle zum Verspätungszuschlag:

#### Berechnen Sie den Verspätungszuschlag! (keine Corona-Sonderregeln)

**Fall 1:** Der Unternehmer Tim Taler hat keinen Steuerberater und gibt seine Einkommensteuererklärung für 2024 am 05. November 2025 ab. Sein Einkommensteuerbescheid wird mit einer festgesetzten Einkommensteuer von 3.400 € erlassen.

#### Lösung:

$$3.400,00 \text{ €} \times 0,25\% = 8,50 \text{ €} < 25,00 \text{ €}$$
$$\Rightarrow 25,00 \text{ €} \times 4 \text{ Monate} = 100,00 \text{ €}$$

**Abwandlung zu Fall 1:** Die festgesetzte Steuer beträgt 11.800 €.

#### Lösung:

$$11.800,00 \text{ €} \times 0,25\% = 29,50 \text{ €} > 25,00 \text{ €}$$
$$\Rightarrow 29,50 \text{ €} \times 4 \text{ Monate} = 118,00 \text{ €}$$

**Fall 2:** Der Unternehmer Tim Taler hat seinen Steuerberater beauftragt die gesonderte Feststellung 2023 für seinen Gewerbebetrieb einzureichen. Aufgrund eines internen Fehlers wurde die Erklärung erst am 28. Dezember 2027 eingereicht.

#### Lösung:

$$\Rightarrow 25,00 \text{ €} \times 34 \text{ Monate} = 850,00 \text{ €}$$

## VERSPÄTETE ABGABE DER STEUER-ERKLÄRUNG (VERSPÄTUNGSZUSCHLAG)

**Fall 3:** Der Unternehmer Tim Taler hat keinen Steuerberater und gibt seine Umsatzsteuererklärung für 2024 am 12. Oktober 2028 ab. Sein Umsatzsteuerbescheid wird mit einer festgesetzten Umsatzsteuer von 350.000 € erlassen.

**Lösung:**

$$3500.00,00 \text{ €} \times 0,25\% = 875 \text{ €} > 25,00 \text{ €}$$
$$\Rightarrow 875,00 \text{ €} \times 39 \text{ Monate} = 34.125 \text{ €, aber max. 25.000 €}$$

**Fall 4:** Der Unternehmer Tim Taler hat durch seinen Steuerberater die Steuererklärung für die Einkommensteuer 2024 am 02. Januar 2026 abgeben lassen. Die Einkommensteuer wurde auf 7.800 € festgesetzt.

**Lösung:**

Kein Verspätungszuschlag, da der 02. Januar 2026 noch innerhalb der regulären Abgabefrist (bis zum 28. Februar 2026) liegt.

# NOTIZEN

---

**K A P I T E L**

---

**STEUERBESCHEID UND  
STEUERANMELDUNG**

---

**AO-BASICS: FESTSETZUNG**

---

## STEUERBESCHEID

### § 155 Abs. 1 AO

Die Steuern werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Finanzbehörde durch **Steuerbescheid festgesetzt**. **Steuerbescheid** ist der nach § 122 Absatz 1 **bekannt gegebene Verwaltungsakt**. [...]

*Bekanntgabe*



### § 156 Abs. 1 AO

Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass eine **Steuer nicht festgesetzt** wird, wenn der eigentlich festzusetzende Betrag den durch diese Rechtsverordnung zu bestimmenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigt. Der nach Satz 1 zu bestimmende Betrag darf **25 Euro nicht übersteigen**. Das **Gleiche gilt** für die **Änderung einer Steuerfestsetzung**, wenn der Betrag, der sich als Differenz zwischen der geänderten und der bisherigen Steuerfestsetzung ergeben würde, den in der Rechtsverordnung **genannten Betrag nicht übersteigt**. [...]



### § 156 Abs. 2 AO

Die Festsetzung einer Steuer und einer steuerlichen Nebenleistung sowie deren Änderung **kann**, auch über einen Betrag von 25 Euro hinausgehend, **unterbleiben**, **wenn** zu erwarten ist, dass

1. die **Erhebung keinen Erfolg** haben wird oder
2. die **Kosten** der Festsetzung und die Kosten der Erhebung **außer Verhältnis** zu dem Betrag stehen werden. [...]



## STEUERBESCHEID

Finanzamt Musterhausen

10115 Musterhausen

10.01.2025

**IdNr.** 11 222 333 444

Musterstraße 12

**Steuernummer** 123/222/333

Zi.Nr.: 001

(Bitte bei Rückfragen angeben)

Tel: 030/1111-12345

Finanzamt Musterhausen, 10115 Musterhausen

Frau

Erika Musterfrau

Hauptstraße 17

10100 Musterdorf

**Bescheid für 2024**

über

**Einkommensteuer und  
Solidaritätszuschlag**

### Festsetzung

#### Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO teilweise vorläufig.

Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festgesetzt werden .....  
ab Steuerabzug vom Lohn .....  
  
verbleibende Steuer .....  
  
Abrechnung (Stichtag 10.09.2025)  
bereits getilgt .....  
  
mithin sind zu wenig entrichtet .....

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
15.474,00	0,00
12.227,00	0,00
3.247,00	0,00
1.800,00	0,00
1.447,00	0,00

Den Gesamtbetrag von 1.447,00 € zahlen Sie bitte bis zum 14.02.2025 auf einer der angeführten Konten.

#### Besteuerungsgrundlagen

...

## STEUERANMELDUNG

### § 150 Abs. 1 S. 3 AO

Der **Steuerpflichtige** hat in der Steuererklärung die Steuer **selbst zu berechnen**, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (**Steueranmeldung**).



Im Gegensatz zum Steuerbescheid hat der Steuerpflichtige in einer **Steueranmeldung** seine selbst zu berechnen. Er ermittelt quasi die Steuererstattung oder Steuernachzahlung in eigener Zuständigkeit.

### § 167 Abs. 1 AO

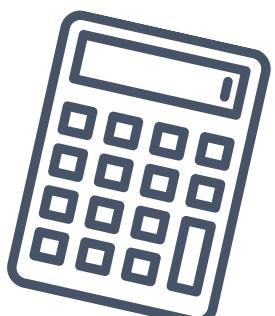
Ist eine Steuer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung anzumelden (**§ 150 Absatz 1 Satz 3 AO**), so ist eine **Festsetzung** der Steuer nach § 155 **nur erforderlich, wenn** die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt oder der Steuer- oder Haftungsschuldner die **Steueranmeldung nicht abgibt**.



Im Falle einer Steueranmeldung setzt das Finanzamt eine Steuer nur fest, wenn von der erklärten Steuer abgewichen werden soll oder der Steuerschuldner keine Steueranmeldung abgibt.

Steueranmeldungen sind u.a.:

- Umsatzsteuer-Voranmeldung (§ 18 Abs. 1 UStG)
- Umsatzsteuer-Jahresanmeldung (§ 18 Abs. 3 UStG)
- Lohnsteuer-Anmeldung (§ 41a Abs. 1 EStG)
- Kapitalertragsteuer-Anmeldung (§ 45a EStG)



## STEUERFESTSETZUNG UNTER VORBEHALT DER NACHPRÜFUNG

### § 164 Abs. 1 AO

Die Steuern **können**, solange der Steuerfall **nicht abschließend geprüft** ist, [...] unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung** festgesetzt werden, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Die Festsetzung einer Vorauszahlung ist **stets** eine Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung.



### § 164 Abs. 2 AO

Solange der Vorbehalt wirksam ist, **kann** die Steuerfestsetzung **aufgehoben oder geändert** werden. Der **Steuerpflichtige kann** die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung **jederzeit beantragen**. [...]



### § 164 Abs. 3 AO

Der Vorbehalt der Nachprüfung **kann jederzeit aufgehoben werden**. Die Aufhebung steht einer Steuerfestsetzung ohne Vorbehalt der Nachprüfung gleich; [...] Nach einer **Außenprüfung ist** der Vorbehalt aufzuheben, wenn sich **Änderungen** gegenüber der Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung **nicht ergeben**.



### § 164 Abs. 4 AO

Der Vorbehalt der Nachprüfung **entfällt**, wenn die **Festsetzungsfrist abläuft**. § 169 Absatz 2 Satz 2, § 170 Absatz 6 und § 171 Absatz 7, 8 und 10 sind nicht anzuwenden.



## STEUERFESTSETZUNG UNTER VORBEHALT DER NACHPRÜFUNG

Wirkung	<p>Der Verhalt der Nachprüfung erfasst die <b>gesamte Steuerfestsetzung</b>. Der gesamte Steuerfall bleibt somit "offen". Solange der Verhalt wirksam ist kann die Festsetzung <b>jederzeit innerhalb der Festsetzungsfrist geändert</b> werden.</p>
Arten der Vorbehaltsfestsetzung	<p><b>Vorbehalt aufgrund ausdrücklichen Vermerks</b></p> <p>Der Verbehalt muss im Bescheid erwähnt werden.</p> <p><b>Vorbehalt aufgrund gesetzlicher Vorschriften</b></p> <p>Der Vorbehalt gilt ohne ausdrücklichen Vermerk u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorauszahlungsbescheide</li> <li>• Steueranmeldungen</li> </ul> <p><b>Keine Begründung</b> erforderlich.</p>
Dauer	<p>Der Vorbehalt der Nachprüfung <b>kann</b> kraft ausdrücklichen Vermerks <u>jederzeit von Amts wegen</u> oder auf <b>Antrag des Steuerpflichtigen</b> aufgehoben werden.</p> <p>Nach einer <b>Außenprüfung</b> <u>muss</u> der Vorbehalt der Nachprüfung jedoch <b>aufgehoben werden</b>.</p>

### Wann wird ein Bescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen?

*prüfung*

- ! • geplante Durchführung einer Betriebsf~~ührung~~
- Unterlagen müssen vom Steuerpflichtigen noch nachgereicht werden
- Bestimmte Sachverhalte tiefergehend geprüft werden sollen

## VORLÄUFIGE STEUERFESTSETZUNG

### § 165 Abs. 1 S. 1 AO

Soweit **ungewiss** ist, ob die **Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuer eingetreten** sind, kann sie **vorläufig festgesetzt** werden.



### § 165 Abs. 1 S. 2 AO

Diese Regelung ist **auch anzuwenden**, wenn

1. ungewiss ist, ob und wann Verträge mit anderen Staaten über die Besteuerung (§ 2), die sich zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken, für die Steuerfestsetzung wirksam werden,
2. das **Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit** eines Steuergesetzes mit dem Grundgesetz festgestellt hat und der Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet ist,
- 2a. sich auf Grund einer **Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union** ein Bedarf für eine gesetzliche Neuregelung ergeben kann,
3. die **Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens** bei dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht ist oder
4. die **Auslegung eines Steuergesetzes Gegenstand eines Verfahrens** bei dem Bundesfinanzhof ist.



**Umfang und Grund** der Vorläufigkeit **sind anzugeben**. [...].

*“Die Festsetzung der Einkommensteuer ist vorläufig hinsichtlich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, weil zurzeit die Gewinnerzielungsabsicht nicht abschließend beurteilt werden kann.”*

## VORLÄUFIGE STEUERFESTSETZUNG

### § 165 Abs. 2 AO

Soweit die Finanzbehörde eine Steuer vorläufig festgesetzt hat, **kann** sie die Festsetzung **aufheben oder ändern**. Wenn die **Ungewissheit beseitigt ist, ist** eine vorläufige Steuerfestsetzung **aufzuheben, zu ändern** oder für **endgültig** zu erklären; eine ausgesetzte Steuerfestsetzung ist nachzuholen. [...].



### § 165 Abs. 3 AO

Die vorläufige Steuerfestsetzung **kann mit** einer Steuerfestsetzung unter **Vorbehalt der Nachprüfung** verbunden werden.



Wirkung	Die Vorläufigkeit erfasst <u>nicht</u> die <u>gesamte Steuerfestsetzung</u> ( <u>gesamte Steuerfestsetzung nur bei VdN</u> ). Nur die ungewissen Besteuerungsmerkmale werden vorläufig festgesetzt, "der Rest" wird bestandskräftig. Bei Bestehen der Vorläufigkeit kann der Bescheid in diesem Punkt jederzeit aufgehoben oder geändert werden.
Dauer	Der vorläufige Bescheid ist spätestens mit Wegfall der Ungewissheit aufzuheben, zu ändern oder für endgültig zu erklären. <i>Ablaufhemmung FF</i>

### Wann wird ein Bescheid vorläufig erlassen?

- Zweifel an der Gewinnerzielungsabsicht
- Wert eines Gegenstandes
- Ungewissheit über angestrebtes Berufsziel

# NOTIZEN

---

**K A P I T E L**

---

**FESTSTELLUNGS-  
VERFAHREN**

---

**AO-BASICS: FESTSETZUNG**

---

## FESTSTELLUNGSBESCHEIDE

### § 157 Abs. 2 AO

Die **Feststellung der Besteuerungsgrundlagen** bildet einen mit Rechtsbehelfen **nicht selbständig anfechtbaren** Teil des Steuerbescheids **soweit** die Besteuerungsgrundlagen **nicht gesondert festgestellt** werden.



Besteuerungsgrundlagen in der Einkommensteuer sind der u.a. der Arbeitslohn, der Gewinn aber auch die Höhe von Krankenversicherungsbeiträgen oder Spenden.

Diese sind **nicht** mittels Rechtsbehelf (Einspruch) anfechtbar. Wenn der Steuerpflichtige nicht mit der festgesetzten Steuer einverstanden ist, dann muss es sich gegen die Höhe der Steuer wenden und nicht gegen die Besteuerungsgrundlagen.

Anders ist dies nur, wenn die eine **Feststellung von Besteuerungsgrundlagen in einem Feststellungsbescheid** erfolgt. In diesem Fall kann diese Feststellung von Besteuerungsgrundlagen angefochten werden.

### § 179 Abs. 1 AO

Abweichend von § 157 Abs. 2 werden die Besteuerungsgrundlagen durch Feststellungsbescheid **gesondert festgestellt, soweit** dies in diesem Gesetz oder sonst in den **Steuergesetzen bestimmt ist**.



### § 179 Abs. 2 S. 2 AO

Die gesonderte Feststellung wird gegenüber mehreren Beteiligten einheitlich vorgenommen, **wenn** dies **gesetzlich bestimmt ist** oder der Gegenstand der Feststellung mehreren Personen zuzurechnen ist.



## FESTSTELLUNGSBESCHEIDE

### Gesonderte und einheitliche Feststellung

#### § 180 Abs. 1 S. 1 AO

Gesondert festgestellt werden insbesondere:

1. [...] *gesondert und einh. Festst.*
2. a) die **einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte** und mit ihnen im Zusammenhang stehende andere Besteuerungsgrundlagen, wenn an den Einkünften **mehrere Personen beteiligt sind** und die Einkünfte diesen Personen steuerlich zuzurechnen sind,
- b) [...]



Wenn mehrere Personen zusammen steuerpflichtige Einkünfte erzielen, werden diese Einkünfte **gesondert und einheitlich festgestellt** (§§ 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a, 179 Abs. 2 S. 2 AO).

**Beispiel:** Tim Taler verstirbt und hinterlässt seinen beiden Kinder Max und Moritz sowie seiner ehemaligen Freundin verschiedene Wertpapiere sowie ein vermietetes Haus. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden mittels Feststellungsbescheid gesondert und einheitlich festgestellt.

#### § 180 Abs. 3 S. 1 AO

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht, wenn

1. [...]
2. es sich um einen **Fall von geringer Bedeutung** handelt, **insbesondere weil** die **Höhe des festgestellten Betrags** und die **Aufteilung** feststehen; [...].



Ein **Fall von geringer Bedeutung** ist u.a. die gemeinschaftliche Vermietung eines Hauses durch ein Ehepaar.

## FESTSTELLUNGSBESCHEIDE

### Gesonderte Feststellung

#### § 180 Abs. 1 S. 1 AO

Gesondert festgestellt werden insbesondere:

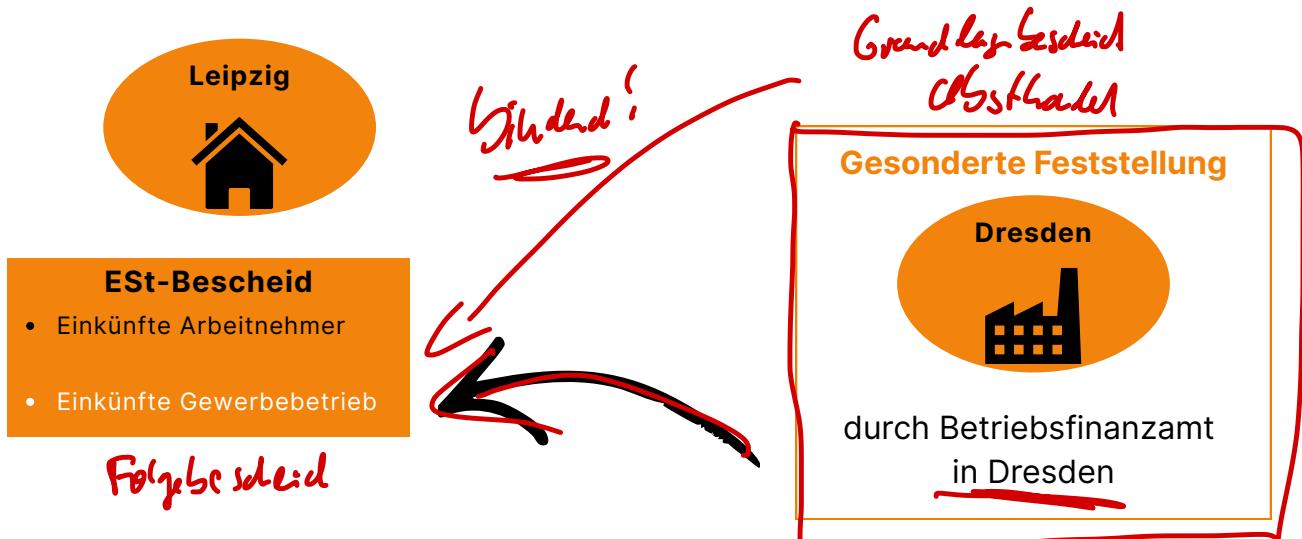
1. [...]
2. a) [...]

b) in **anderen als den in Buchstabe a** genannten Fällen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder einer freiberuflichen Tätigkeit, wenn nach den Verhältnissen zum Schluss des Gewinnermittlungszeitraums das **für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt nicht auch für die Steuern vom Einkommen zuständig** ist, [...]



Wenn das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt nicht auf für die Steuern vom Einkommen zuständig ist, ist eine **gesonderte Feststellung** notwendig. **Aber keine gesonderte und einheitliche**, da es sich nicht um mehrere Personen handelt.

**Beispiel:** Der Unternehmer Tim Taler wohnt in Leipzig und betreibt einen Obsthandel in Dresden. Da sich der Wohnsitz und sein Betrieb in zwei verschiedenen Finanzamtszuständigkeiten befindet, ist eine gesonderte Feststellung für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb notwendig.



## FESTSTELLUNGSBESCHEIDE

### Bindungswirkung der Feststellungsbescheide

#### § 182 Abs. 1 AO

Feststellungsbescheide sind, [...], für andere Feststellungsbescheide, für Steuermessbescheide, für Steuerbescheide und für Steueranmeldungen (Folgebescheide) **bindend**, **soweit** die in den Feststellungsbescheiden getroffenen Feststellungen für diese **Folgebescheide von Bedeutung sind.**

*Grundlagenbescheid*



Das Feststellungsverfahren bezweckt eine Verhinderung von verschiedenen artigen Entscheidungen in den Folgebescheiden. Durch einheitliche Feststellungsbescheide (Grundlagenbescheide) wird eine **einheitliche Bearbeitung** sichergestellt.

#### § 155 Abs. 2 AO

Ein Steuerbescheid **kann erteilt** werden, **auch** wenn ein **Grundlagenbescheid noch nicht erlassen** wurde.



#### § 162 Abs. 5 AO

In den Fällen des § 155 Absatz 2 **können** die in einem Grundlagenbescheid **festzustellenden Besteuerungsgrundlagen geschätzt** werden.



Der u.a. Einkommensteuerbescheid (Folgebescheid) kann bereits erlassen werden, auch wenn der Grundlagenbescheid noch nicht vorliegt (§ 155 Abs. 2 AO). Die festzustellenden Besteuerungsgrundlagen müssen dann geschätzt werden (§ 165 Abs. 5 AO).

## FESTSTELLUNGSBESCHEIDE

### Anwendung der Vorschriften auf gesonderte Feststellung

#### § 181 Abs. 1 S. 1 AO

~~Für die gesonderte Feststellung gelten die Vorschriften über die Durchführung der Besteuerung sinngemäß.~~



### Fälle zum Verspätungszuschlag bei der gesonderten Feststellung:

- a) Erläutern Sie, ob das Finanzamt einen Ermessensspielraum beim Verspätungszuschlag hat?
- b) Berechnen Sie den Verspätungszuschlag! (keine Corona-Sonderregeln)
- c) Erläutern Sie, wem der Verspätungszuschlag für die Gewerbesteuer zusteht.

**Fall:** Die Taler OHG aus Leipzig ist steuerlich nicht beraten und erstellt daher die Steuererklärungen selbst. Der Gesellschafter Tim Taler gab die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung 2023 und die Gewerbesteuererklärung 2023 am 02. September 2025 ab.

Der Bescheid über die gesonderte Feststellung enthielt u.a. folgende Zahlen:

laufende Einkünfte nach Quote verteilt	473.500 €
Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen	- 39.480 €
<u>Gewinne aus Sonderbilanzen</u>	<u>76.700 €</u>
<u>= Einkünfte aus Gewerbebetrieb</u>	<u>511.280 €</u>

Im Bescheid über den Gewerbesteuermessbetrag wurde ein Gewerbeertrag in Höhe von 623.000 € festgesetzt.

Das Finanzamt hat beide Bescheide am 12. Dezember 2025 zur Post gegeben und einen Verspätungszuschlag festgesetzt.

## FESTSTELLUNGSBESCHEIDE

*Lösung:*

## FESTSTELLUNGSBESCHEIDE

### Lösung:

a) Die Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung sind sinngemäß auch bei gesonderten Feststellungen anzuwenden, § 181 Abs. 1 S. 1 AO.

Da sich die gesonderte und einheitliche Feststellung und die Gewerbesteuererklärung auf das Kalenderjahr beziehen, sind die Erklärungen bis spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben, § 149 Abs. 2 S. 1 AO. Für das Kalenderjahr 2023 wäre dies der 31. Juli 2024 gewesen.

Die Erklärungen wurden erst am 02. September 2025 und damit nach dem 31. Juli 2024 abgegeben. Bei nicht fristgemäßer Abgabe kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen, § 152 Abs. 1 S. 1 AO. Da die Erklärung jedoch später als 14 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres (bis 28. Februar 2025) abgegeben wurde, ist ein Verspätungszuschlag zwingend festzusetzen, § 152 Abs. 2 Nr. 1 AO. Das Finanzamt hatte somit kein Ermessen.

b) Die Höhe der Verspätungszuschläge betragen:

Bemessungsgrundlage für die gesonderte und einheitliche Feststellung ist die positive Summe der festgestellten Einkünfte, § 152 Abs. 7 AO. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb betragen 511.280 €. Der Verspätungszuschlag 0,0625% für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung, mindestens jedoch 25 €. Die Verspätung beträgt von August 2024 bis September 2025 = 14 Monate. Der Verspätungszuschlag ist auf volle Euro abzurunden, § 152 Abs. 10 AO.

$$= 511.280 \text{ €} \times 0,0625\% = 319,55 \text{ €} \times 14 \text{ Monate} = 4.473 \text{ €.}$$

Der Höchstbetrag von 25.000 € wurde nicht überschritten, § 152 Abs. 10 AO.

Der Verspätungszuschlag der Gewerbesteuererklärung beträgt je angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 25 €, § 152 Abs. 6 S. 2 AO. Die Verspätung beträgt von August 2024 bis September 2025 = 14 Monate.

$$= 25 \text{ €} \times 14 \text{ Monate} = 350 \text{ €}$$

Der Höchstbetrag von 25.000 € wurde nicht überschritten, § 152 Abs. 10 AO.

c) Der Verspätungszuschlag der Gewerbesteuererklärung steht der Gemeinde zu, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befindet = hier Leipzig, § 14b S. 1, 2 GewStG.

# NOTIZEN

---

**K A P I T E L**

---

**FESTSETZUNGS-  
VERJÄHRUNG**

---

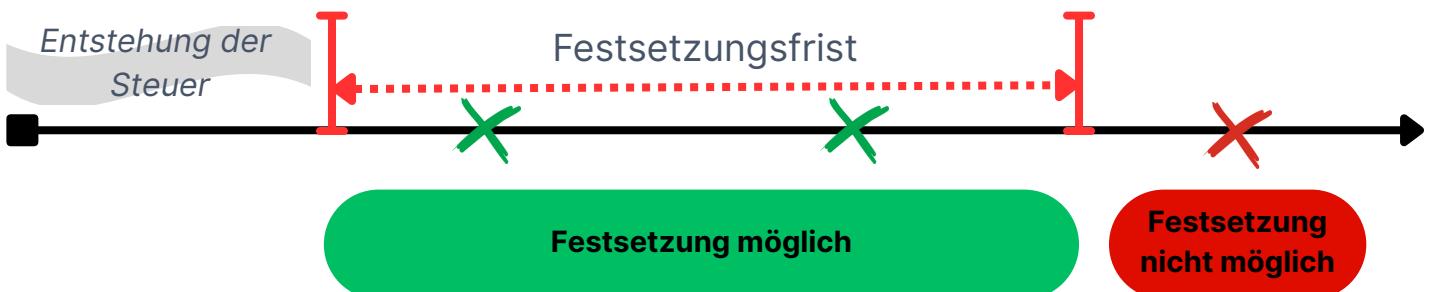
**AO-BASICS: FESTSETZUNG**

---

## FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

### § 169 Abs. 1 S. 1 AO

Eine **Steuerfestsetzung** sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind **nicht mehr zulässig**, wenn die **Festsetzungsfrist abgelaufen** ist. [...].



... eine Fristberechnung wird notwendig!

### Exkurs: Fristberechnung

#### Der Magische Dreiklang der Fristberechnung

**Fristbeginn**  **Fristdauer**  **Fristende**

### § 108 Abs. 1 AO

Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen **gelten** die **§§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend**, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

### § 108 Abs. 3 AO

Fällt das Ende einer Frist auf einen **Sonntag**, einen **gesetzlichen Feiertag** oder einen **Sonnabend**, so **endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags**.

# FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

## Fristbeginn

### § 187 Abs. 1 BGB

Ist für den Anfang einer Frist ein **Ereignis** oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt **maßgebend**, so wird bei der Berechnung der Frist der **Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis** oder der Zeitpunkt **fällt**.



## Fristdauer

Gemäß gesetzlicher Vorschrift: z.B.

- Einspruchsfrist 1 Monat, § 355 AO
- Festsetzungsfrist 4 Jahre, § 169 Abs. 2 AO
- Bekanntgabefrist 4 Tage, § 122 Abs. 2 AO



## Fristende

### § 188 Abs. 2 BGB

Eine Frist, die [...] nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr [...] - bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt [...].



## FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

### Beginn der Festsetzungsfrist

#### § 170 Abs. 1 AO

Die Festsetzungsfrist **beginnt** mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die **Steuer entstanden** ist [...].



**Beispiel 1:** Tim Taler (nicht zur Abgabe verpflichtet) gibt seine Einkommensteuererklärung 2024 am 17. März 2025 ab. Wann endet die Festsetzungsfrist?

Die Einkommensteuer entsteht m.A.d. Jahres 2024. Die Festsetzungsfrist beginnt daher mit m.A.d. Jahres 2024.

**Beispiel 2:** Gudrun Gulden (nicht zur Abgabe verpflichtet) gibt ihre Einkommensteuererklärung 2024 am 03. Oktober 2026 ab. Wann endet die Festsetzungsfrist?

Die Einkommensteuer entsteht m.A.d. Jahres 2024. Die Festsetzungsfrist beginnt daher auch mit m.A.d. Jahres 2024.

#### § 170 Abs. 2 AO

**Abweichend von Absatz 1 beginnt** die Festsetzungsfrist, wenn

1. eine Steuererklärung oder eine Steueranmeldung einzureichen ist [...], mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuererklärung, die Steueranmeldung [...] eingereicht wird, **spätestens** jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, es sei denn, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 1 später beginnt, [...].



## FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

**Beispiel 1:** Der Unternehmer Tim Taler gibt seine Einkommensteuererklärung 2024 am 03. April 2025 ab. Wann beginnt die Festsetzungsfrist?

*Tim Taler gibt seine Steuererklärung in 2025 ab. Die Festsetzungsfrist beginnt daher mit m.A.d. Jahres 2025.*

**Beispiel 2:** Die Unternehmerin Gudrun Gulden gibt ihre Einkommensteuererklärung 2024 am 01. Februar 2027 ab. Wann beginnt die Festsetzungsfrist?

*Gudrun Gulden gibt ihre Steuererklärung in 2027 ab. Die Festsetzungsfrist beginnt daher mit m.A.d. Jahres 2027.*

**Beispiel 3:** Der Unternehmer Donald Dollar gibt seine Einkommensteuererklärung 2024 am 27. Oktober 2029 ab. Wann beginnt die Festsetzungsfrist?

*Donald Dollar gibt seine Steuererklärung in 2029 ab. Die Festsetzungsfrist beginnt grundsätzlich mit m.A.d. Jahres 2029. Die Festsetzungsfrist beginnt aber spätestens drei Jahre nach Steuerentstehung (m.A.d. 2024). Die Festsetzungsfrist beginnt daher m.A.d. Jahres 2027.*

### Dauer der Festsetzungsfrist

#### § 169 Abs. 2 AO

Die Festsetzungsfrist beträgt:

1 [...]

2. **vier Jahre**

für Steuern [...].

Die Festsetzungsfrist beträgt **zehn Jahre**, soweit eine Steuer hinterzogen, und **fünf Jahre**, soweit sie leichtfertig verkürzt worden ist.



## FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

### Ende der Festsetzungsfrist *(§ 170 (11) AO)*

Das Ende der Festsetzungsfrist ermittelt sich beginnend vom Fristbeginn unter Einberechnung der Fristdauer.

**Beispiel:** Der Unternehmer Tim Taler gibt seine Einkommensteuererklärung 2024 am 03. April 2025 ab. Wann beginnt die Festsetzungsfrist?

Fristbeginn: m.A.d. 2025, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB **2024**

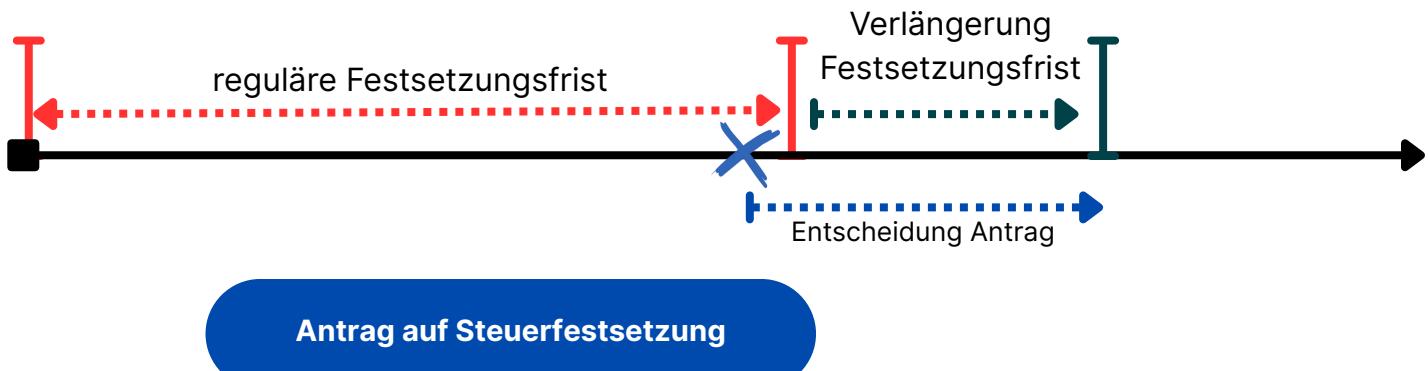
Fristdauer: 4 Jahre, § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO **4**

Fristende: m.A.d. 2029, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB **2028**

**Aber:** Nicht immer reichen die Festsetzungsfristen aus, um eine Steuerfestsetzung abschließend durchführen zu können. Daher verschiebt sich unter bestimmten Voraussetzungen das reguläre Ende der Festsetzungsfrist (= **Ablaufhemmung**).

#### § 171 Abs. 3 AO

Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist [...] ein **Antrag** auf Steuerfestsetzung oder auf **Aufhebung oder Änderung** einer Steuerfestsetzung [...], so läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht ab, bevor über den **Antrag unanfechtbar entschieden** worden ist.



## FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

### § 171 Abs. 3a AO

Wird ein Steuerbescheid mit einem **Einspruch oder einer Klage angefochten**, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über den **Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden** ist; dies **gilt auch**, wenn der **Rechtsbehelf erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt** wird. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten Steueranspruchs gehemmt; dies gilt nicht, soweit der Rechtsbehelf unzulässig ist.

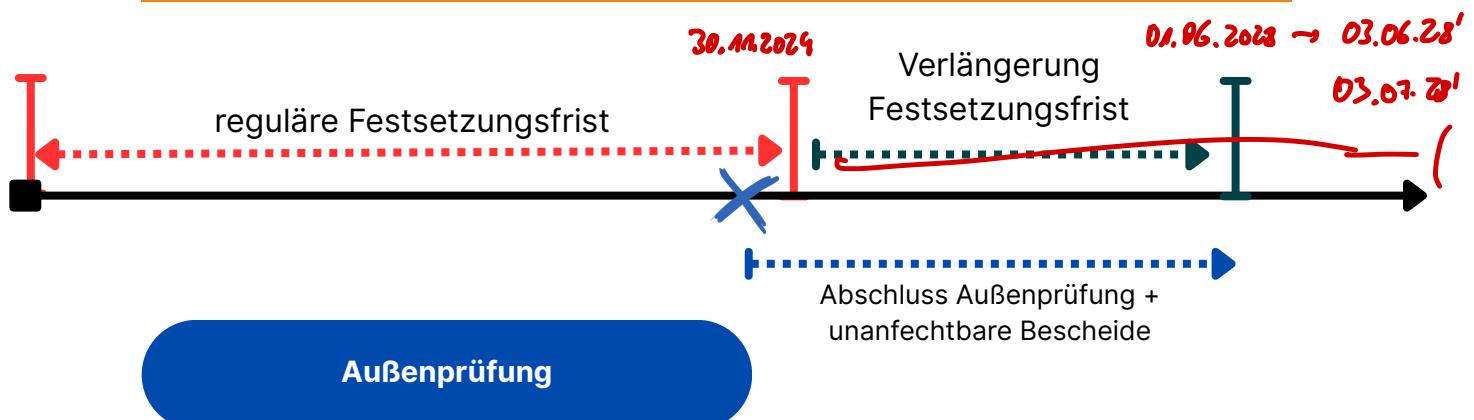


### § 171 Abs. 4 AO

Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer **Außenprüfung begonnen** [...], so läuft die Festsetzungsfrist für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt [...], nicht ab, bevor die **aufgrund der Außenprüfung zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar** geworden sind oder nach **Bekanntgabe der Mitteilung nach § 202 Absatz 1 Satz 3 drei Monate** verstrichen sind.



## FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG



### § 171 Abs. 8 AO

Ist die Festsetzung einer Steuer nach § 165 ausgesetzt oder die Steuer **vorläufig festgesetzt** worden, so endet die Festsetzungsfrist nicht **vor dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Ungewissheit beseitigt** ist **und** die **Finanzbehörde hiervon Kenntnis** erhalten hat.

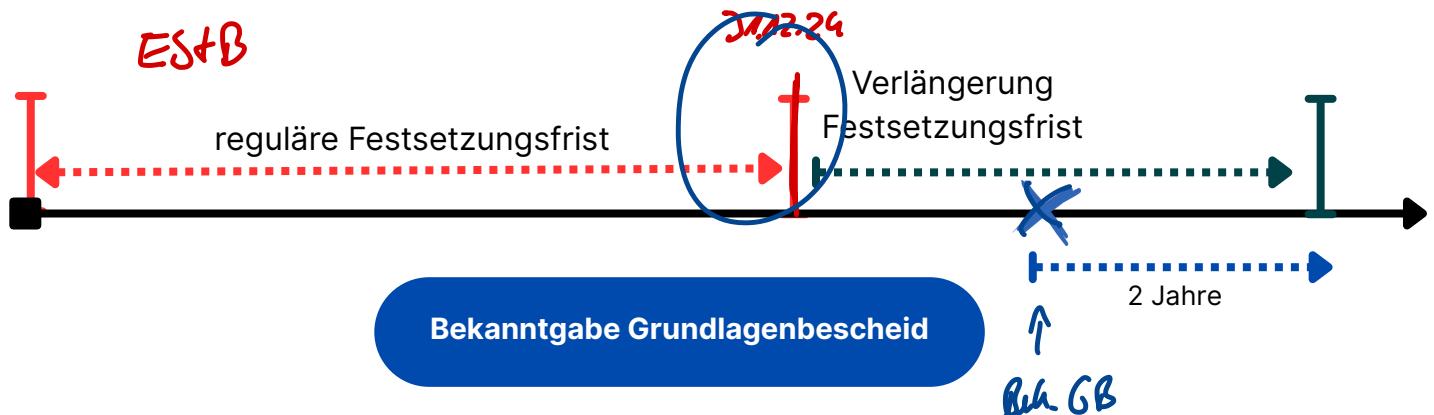


### § 171 Abs. 10 AO

Soweit für die Festsetzung einer Steuer ein Feststellungsbescheid, ein Steuermessbescheid oder ein **anderer Verwaltungsakt bindend ist (Grundlagenbescheid)**, endet die Festsetzungsfrist nicht **vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids**. [...].



## FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG



### Fälle zur Festsetzungsverjährung:

**Berechnen Sie, wann die Festsetzungsverjährung eintritt und ob ein Erlass der Bescheide somit zulässig war!**

**Fall 1:** Der Unternehmer Tim Taler ist trotz mehrfach Erinnerung seiner Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für 2018 nicht nachgekommen. Daraufhin schätzte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen und erlies am 12. August 2025 einen Einkommensteuerbescheid ohne Vorbehalt der Nachprüfung.

**Lösung:** § 170 (21 Nr. 1 AO m. A.d. VfJ. 2021  
 § 169 (21 S. 1 Nr. 2 AO 4 Jahre

m. A.d. VfJ. 2025

## FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

**Fall 2:** Die Körperschaftsteuererklärung der Taler GmbH für das Jahr 2013 ging am 25. Juli 2018 beim Finanzamt ein, dass den Bescheid am 05. September 2018 zur Post gab. Der Bescheid stand unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Im Dezember 2019 begann bei der Taler GmbH eine Außenprüfung die im Juli 2020 beendet wurde. Der geänderte Körperschaftsteuerbescheid ging am 06. August 2020 zur Post.

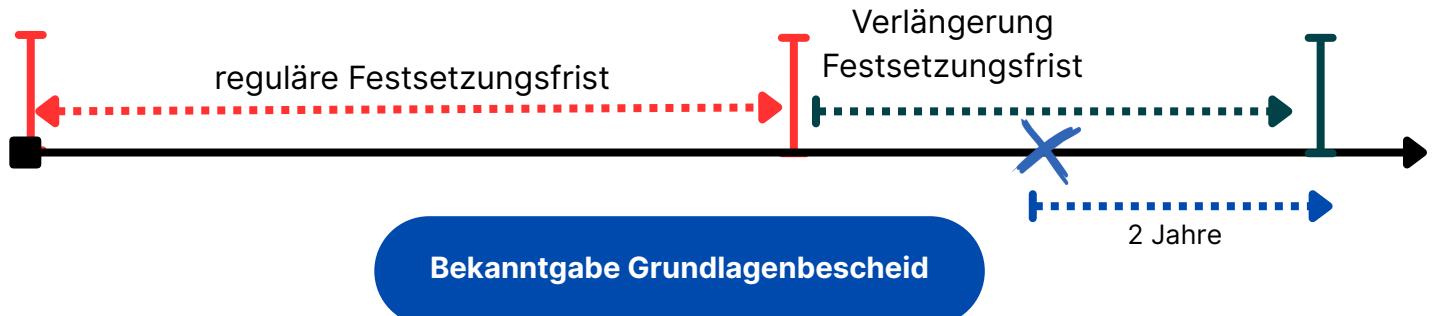
**Lösung:**

**Abwandlung zu Fall 2:** Die Betriebsprüfung wurde erst im Juli 2022 beendet und der daraufhin geänderte Bescheid wurde am 15. September 2022 zur Post gegeben.

**Lösung:**

## FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

## FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG



### Fälle zur Festsetzungsverjährung:

**Berechnen Sie, wann die Festsetzungsverjährung eintritt und ob ein Erlass der Bescheide somit zulässig war!**

**Fall 1:** Der Unternehmer Tim Taler ist trotz mehrfach ~~Erinnerung~~ Erinnerung seiner Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für 2018 nicht nachgekommen. Daraufhin schätzte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen und erlies am 12. August 2025 einen Einkommensteuerbescheid ohne Vorbehalt der Nachprüfung.

### Lösung:

Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO.

Die Einkommensteuer 2018 entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres 2018, § 36 Abs. 1 EStG. Da keine Steuererklärung abgegeben wurde beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres 2021, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Die Festsetzungsfrist endet somit mit Ablauf des Kalenderjahres 2025, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB.

Die Steuerfestsetzung am 12. August 2025 war somit zulässig.

## FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

**Fall 2:** Die Körperschaftsteuererklärung der Taler GmbH für das Jahr 2013 ging am 25. Juli 2018 beim Finanzamt ein, dass den Bescheid am 05. September 2018 zur Post gab. Der Bescheid stand unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Im Dezember 2019 begann bei der Taler GmbH eine Außenprüfung die im Juli 2020 beendet wurde. Der geänderte Körperschaftsteuerbescheid ging am 06. August 2020 zur Post.

### **Lösung:**

*Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO.*

*Die Körperschaftsteuer 2013 entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres 2013, § 30 Nr. 3 KStG. Die Steuererklärung wurde zwar erst 2018 abgegeben, die Festsetzungsfrist beginnt aber bereits mit Ablauf des Kalenderjahres 2016, § 108 Abs. 1 AO i.V.m § 187 Abs. 1 BGB. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Die Festsetzungsfrist endet somit mit Ablauf des Kalenderjahres 2020, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB.*

*Die Steuerfestsetzung am 06. August 2020 war somit zulässig.*

**Abwandlung zu Fall 2:** Die Betriebsprüfung wurde erst im Juli 2022 beendet und der daraufhin geänderte Bescheid wurde am 15. September 2022 zur Post gegeben.

### **Lösung:**

*Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO.*

## FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

Die Körperschaftsteuer 2013 entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres 2013, § 30 Nr. 3 KStG. Die Steuererklärung wurde zwar erst 2018 abgegeben, die Festsetzungsfrist beginnt aber bereits mit Ablauf des Kalenderjahres 2016, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Die Festsetzungsfrist endet somit mit Ablauf des Kalenderjahres 2020, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB.

Da im Dezember 2019 noch vor Ablauf der regulären Festsetzungsfrist mit einer Betriebsprüfung begonnen wurde ist, greift die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 4 AO. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab bis die aufgrund der Außenprüfung am 15. September 2025 erlassenen Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind.

Die Steuerfestsetzung am 15. September 2025 war somit zulässig.

# NOTIZEN

# AUSBLICK

 07.12.2025, 09:00 Uhr

AO-Basics: Festsetzung



Jens Köhler

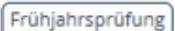
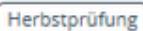


 Nicht gebucht

 Kostenlos

In diesem praxisorientierten Webinar erhältst du einen kompakten Überblick ...

 103 Teilnehmer

 08.12.2025, 18:00 Uhr

KLR-Basics: Kalkulatorische Zinsen verstehen und richtig anwenden

Berthold Kottmair

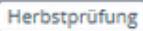


 Nicht gebucht

 Kostenlos

In diesem kompakten Webinar erhältst du einen klaren Überblick über die Gr...

 218 Teilnehmer

 14.12.2025, 09:00 Uhr

USt-Basics: § 13b UStG – Reverse Charge

Jens Köhler



 Nicht gebucht

 Kostenlos

In diesem zweistündigen Webinar erhältst du eine Einführung in die umsatzst...

 544 Teilnehmer

 20.12.2025, 09:00 Uhr

AO-Basics: Einspruchverfahren

Jens Köhler

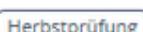


 Nicht gebucht

 Kostenlos

In diesem praxisorientierten Webinar erhältst du einen kompakten Überblick ...

 321 Teilnehmer



<https://www.bibukurse.de/>